

Klausur im Grundkurs Strafrecht III, 16 Punkte

stud. iur. Marvin Ehrenpfort

Die Klausur ist in der Veranstaltung Grundkurs Strafrecht III im Wintersemester 2021/2022 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden.

Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M. (LSE), die sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Anmerkung der Redaktion

Bei dem ersten Aufgabenteil der Klausur handelt es sich um eine studentische Bearbeitung des von Michelle Faber auf den Seiten 86–94 dargestellten Sachverhaltes. Die zeitgleiche Veröffentlichung einer, auf demselben Sachverhalt basierenden, Musterlösung und Klausurleistung soll den Studierenden ermöglichen, den Umfang der Musterlösung mit dem zu vergleichen, was für die Erreichung einer sehr guten Leistung erwartet wird. Denn dafür muss die Klausurbearbeitung der Musterlösung in ihrer Detailtiefe nicht vollständig entsprechen.

Sachverhalt

Ein mysteriöser Mann, der sich selbst nur als Professor bezeichnet, hat mit Hilfe von acht Spezialistinnen und Spezialisten den größten Überfall in der Geschichte Spaniens begonnen. Gemeinsam befinden sie sich in der Fábrica Nacional de Moneda y Timbre, in der Banknotendruckerei Spaniens (B-Bank), um sich selbst Geldscheine zu drucken. Hierfür benötigen die Täterinnen und Täter elf Tage Zugriff auf die Gelddrucker, was einen ausgeklügelten Plan, um die Spezialkräfte der spanischen Polizei hinters Licht zu führen, erfordert. Nachdem bereits einige Tage vergangen sind, und der vom Professor ausgeklügelte Plan bisher reibungslos verläuft, ist die am Überfall Beteiligte Tokio (T) zunehmend genervt von dem aufmüpfigen Verhalten des Bankers Arturo (A), der von den Täterinnen und Tätern als Geisel in der Bank festgehalten wird. A gelingt es immer wieder, Streit zwischen den Beteiligten zu provozieren und diese zu verunsichern. Als A gegenüber T mal wieder eine aufsässige Bemerkung fallen lässt und die Liebe zwischen ihr und ihrem Freund Rio in Frage stellt, platzt ihr der Kragen. Sie entdeckt die Essensgabel des A auf dem Boden, die er dort liegen ließ. Dies bringt T auf die Idee, den A um seine geliebte Armbanduhr, die er von seiner Ex-Freundin Monica bekommen hat, zu erleichtern. T weiß genau, dass die Armbanduhr das letzte Erinnerungsstück an As verflissene Liebe darstellt und ihm viel bedeutet. Um A ganz besonders zu demütigen, möchte T den A mit seiner eigenen Essensgabel durch Drohung dazu bewegen, die Armbanduhr an sie zu übergeben. Bei der Essensgabel handelt es sich um eine leicht biegsame, wenig widerstandsfähige Gabel. Um ihm richtig Angst zu machen, schleicht sie sich von hinten an A heran und drückt ihm die leicht biegsame Essensgabel in den oberen Rücken. Dann flüstert sie dem A in sein Ohr, dass sie ihn auf der Stelle erschießen würde, wenn er ihr nicht sofort die Uhr, die er an seinem Handgelenk trägt, übergibt; wobei T das Angedrohte weder verwirklichen will noch kann. A, der noch vor wenigen Sekunden vor Selbstbewusstsein strotzte, fürchtet um sein Leben und glaubt, T würde ihn sonst erbarmungslos erschießen. A übergibt mit zitternden Händen die Uhr, obwohl ihm bewusst ist, dass T ihn auch einfach hätte erschießen oder anderweitig an seine Uhr kommen können.

T freut sich sehr, dass das Geschehen bisher so abgelaufen ist, wie sie sich das vorgestellt hat. Da sie sich mit ihrem Freund Rio (R) nach der Tat nach Barbados absetzen möchte, benötigt sie noch einen Bikini, den sie dann am Strand tragen kann. Aus diesem Grund hat sie zusätzlich die EC-Karte des Bankdirektors A an sich genommen, die dieser versehentlich auf dem Boden hat liegen lassen. Die vierstellige PIN, die für Abhebungen mit der Karte erforderlich ist, hat der vergessliche A auf einem Zettel notiert, der direkt an der Karte klebt. Mit der EC-Karte hebt T noch schnell einen 50 Euro Schein am Automaten ab, bevor sie die Bank endgültig verlässt. Den Automaten nutzt sie hierbei wie vorgesehen.

Strafbarkeit der T nach dem StGB?

Bearbeitungsvermerk:

Alle ggf. erforderlichen Strafanträge gelten als gestellt.

Die Planung und der Überfall auf die Bank Spaniens sowie der geplante Druck des Geldes aller Beteiligten ist nicht zu prüfen.

Zudem sind die §§ 123, 239, 239a und b, 240, 241 StGB nicht zu prüfen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich Waffen oder andere gefährliche Gegenstände in der Nähe des Tatortes befinden.

§ 242 Abs. 1 StGB bzgl. der EC-Karte und dem abgehobenen Geld ist nicht zu prüfen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG**A. Strafbarkeit T wegen räuberischer Erpressung gem. §§ 253, 255 StGB¹**

T könnte sich wegen einer räuberischen Erpressung zu-lasten A gem. §§ 253 Abs. 1, 255 strafbar gemacht haben, indem sie ihn aufforderte, die Uhr herauszugeben.

I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand**

T müsste objektiv tatbestandsmäßig gehandelt haben.

a) Objektiver Tatbestand

Dazu müsste sie gem. §§ 253 Abs. 1, 255 von einem qualifizierten Nötigungsmittel Gebrauch gemacht haben. In Betracht kommt die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben. Unter eine Drohung fällt auch das konkludente In Aussicht stellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende vorgibt, Einfluss zu haben oder Einfluss hat. Das Übel muss den Anschein einer Ernstlichkeit und einer Körperverletzung gewisser Erheblichkeit aufweisen. T gab A zu verstehen, dass sie ihn erschießen und auf diese erhebliche Körperverletzung Einfluss nehmen könne. Somit hat sie ihm ein künftiges Übel in Aussicht gestellt, dass sich gegen Leib und Leben richtet. Eine qualifizierte Drohung gem. §§ 253 Abs. 1, 255 liegt vor.

b) Nötigungserfolg

Ein Nötigungserfolg müsste gemäß § 253 Abs. 1 eingetreten sein und mit der Drohung in einem Kausalzusammenhang stehen. Jedes Tun, Dulden oder Unterlassen kommt dabei in Betracht. Ob A seine Uhr weggegeben hat oder die Wegnahme der T duldete, kann hier noch dahinstehen. Jedenfalls trat ein Nötigungserfolg durch die Drohung ein.

c) Vermögensverfügung

Fraglich ist, ob das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal einer Vermögensverfügung gefordert werden sollte. Dieses dient der Abgrenzung zum Raub gem. § 249 Abs. 1.

aa) Rechtsprechung

Nach der Auffassung der Rechtsprechung ist der Raub ein Spezialfall der räuberischen Erpressung. Es reiche ein Dulden der Wegnahme als Taterfolg. T hätte demnach einen hinreichenden Nötigungserfolg bewirkt.

bb) Literatur

Eine andere Ansicht fordert hingegen eine Vermögensverfügung, grenzt also anhand der Willensrichtung des Betroffenen ab. Raub und räuberische Erpressung stünden somit in einem Exklusivitätsverhältnis. Eine Vermögensverfügung ist eine willentliche, freiverantwortliche Gewahrsamsübertragung. A glaubt, T würde ihn bei Zuwiderhandeln erschießen und die Uhr nötigenfalls auf anderem Wege an sich nehmen. In Anbetracht dieser aussichtslosen Situation kann nicht mehr von einer freiverantwortlichen Vermögensverfügung, sondern von einer geduldeten Wegnahme durch T gesprochen werden. Der objektive Tatbestand wäre nicht erfüllt.

cc) Stellungnahme

Aufgrund der divergierenden Ergebnisse ist Stellung zu nehmen.

(1) Rechtsprechung

Für die erstgenannte Ansicht spricht der Wortlaut, der keine Vermögensverfügung fordert. Ferner würde in kriminalpolitischer Hinsicht eine Strafbarkeitslücke für eine geduldete Wegnahme ohne Zueignungsabsicht entstehen.

¹ Sämtliche unbenannte Paragraphen sind solche des StGB.

Systematisch solle zudem nicht von § 240 abgewichen werden, der einen ähnlichen Wortlaut enthalte.

(2) Literatur

Für die zweite Auffassung spricht der Charakter der Erpressung als Selbstschädigungsdelikt wie der Betrug aus § 263 Abs. 1, der unstreitig eine Verfügung fordert. Zudem sei die erste Auffassung systemwidrig, indem der Grundtatbestand der §§ 253 Abs. 1, 255 auf die Qualifikation in § 249 Abs. 1 verweise. Diese Erscheinung wäre einmalig und wird der Funktion des § 249 nicht gerecht, da die §§ 253, 255 immer miterfüllt wären und der Raub das Strafmaß nicht erhöht. Außerdem scheint es der gesetzgeberische Wille zu sein, den Täter, dessen Opfer die Wegnahme duldet, und der ohne Zueignungsabsicht handelt, zu privilegieren. In Anbetracht der systematischen und teleologischen Erwägungen ist der Literaturlösung zu folgen, sodass eine Vermögensverfügung zu fordern ist, die indessen nicht vorliegt.

II. Ergebnis

T handelte nicht tatbestandsmäßig und machte sich nicht wegen räuberischer Erpressung gem. §§ 253 Abs. 1, 255 strafbar.

B. Strafbarkeit wegen schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1, lit. a, b, Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1

T könnte sich wegen eines schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1, lit. a, b, Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 strafbar gemacht haben, indem sie die Uhr von A forderte und diese erlangte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde bewegliche Sache

Bei der Uhr handelt es sich um einen fortschaffbaren, körperlichen Gegenstand, der im Eigentum des A steht. Somit liegt eine für T fremde und bewegliche Sache im Sinne von § 90 BGB vor.

b) Wegnahme

Eine Wegnahme müsste gem. § 249 Abs. 1 vorliegen. Voraussetzung dafür ist der Bruch fremden, nicht notwendigerweise tätereigenen sowie die Begründung neuen Gewahrsams. Gewahrsam ist die natürliche Sachherrschaft über eine Sache, getragen von einem Gewahrsamswillen. A verlor seinen Gewahrsam als er T die Uhr übergab. T begründete damit neuen Gewahrsam. Fraglich ist, ob es sich

auch um einen Bruch handelte. A könnte mit der Übergabe einverstanden sein, sodass er willentlich über die Uhr verfügte. Wie oben abgegrenzt ist in diesem Verhalten keine freiverantwortliche Gewahrsamsübertragung zu sehen, sodass kein tatbestandsausschließendes Einverständnis gegeben ist und ein Bruch damit vorliegt. Mithin liegt eine Wegnahme gem. § 249 Abs. 1 vor.

c) Qualifiziertes Nötigungsmittel

Eine Drohung gegen Leib und Leben liegt vor, siehe oben.

d) Finalzusammenhang

§ 249 Abs. 1 fordert einen Finalzusammenhang zwischen Wegnahme und Nötigungsmittel. A ließ sich die Uhr gerade aufgrund der Drohung abnehmen. Der Wegnahmeentschluss der T lag von Anfang an vor. Ein Finalzusammenhang und damit der objektive Tatbestand liegen vor.

e) Qualifikationen

aa) Bewaffneter Raub gem. § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a

T könnte während der Tat ein gefährliches Werkzeug gem. § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a bei sich geführt haben. Darunter könnte die Gabel fallen. Fraglich ist, ob die Gabel gefährlich im Sinne von § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a ist. Dazu werden verschiedene Ansätze vertreten.

(1) Abstrakt-objektive Gefährlichkeit

Eine Ansicht fordert, dass das Werkzeug grundsätzlich und generell gefährlich verwendet werden könnte, sodass es eine Waffenähnlichkeit aufweise. Vorliegend handelt es sich um eine leicht biegsame, wenig widerstandsfähige Gabel, die auch abstrakt-objektiv nicht geeignet ist, Verletzungen herbeizuführen.

(2) Konkret-objektive Gefährlichkeit

Daran ändert sich auch nichts im konkreten Sachverhalt.

(3) Konkret-subjektive Gefährlichkeit

Ein Widmungsakt liegt mangels objektiver Gefährlichkeit erst recht nicht vor. Da alle Ansichten zu einer objektiven Ungefährlichkeit führen, ist die Qualifikation nicht erfüllt.

bb) Scheinwaffe gem. § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b

Die Gabel könnte ein Mittel sein, um den Widerstand einer anderen Person zu verhindern, § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b. Die Gabel selbst ist ungeeignet, einen Widerstand zu brechen. Vielmehr sind es die Worte der T, den A zu erschießen, die seinen Widerstand beugen. Diese Worte sind jedoch kein

Werkzeug oder Mittel im Sinne von § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b. Die Gabel fällt somit nicht unter die Qualifikation.

cc) Bandenraub gem. § 250 Abs. 1 Nr. 2

T könnte die Tat als Mitglied einer Bande verübt haben. Die acht Spezialistinnen und Spezialisten sowie der Professor haben sich nicht zur fortgesetzten Begehung von Raub und Diebstahl, sondern nur zu einem einmaligen Zusammenwirken zusammengeschlossen, zumal nur T an der Tat zu lasten des A beteiligt war. Der Bandenraub liegt nicht vor.

dd) Verwenden von gefährlichen Werkzeugen gem. § 250 Abs. 2 Nr. 1

T könnte ein gefährliches Werkzeug gem. § 250 Abs. 2 Nr. 1 verwendet haben, indem sie die Gabel in den Rücken des A drückte und mit Erschießen drohte. Die Beurteilung einer Scheinwaffe fällt hier etwas anders aus als oben.

(1) Eine Ansicht

Einerseits wird objektive Gefährlichkeit gefordert, die hier nicht vorliegt, siehe oben.

(2) Andere Ansicht

Andererseits sei die subjektive Sicht des Opfers ausreichend, wenn der Inhalt der Drohung tatsächlich realisierbar wäre. A glaubte, T sei zur Tötung in der Lage. Indessen kann und will T dies nicht verwirklichen, sodass der Tatbestand nach beiden Ansichten zu verneinen ist.

f) Zwischenergebnis

Daher erfüllt T nur den Grundtatbestand.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz gem. § 15

T handelte in Kenntnis aller Tatumstände und beabsichtigte die Tat. Sie handelte gem. § 15 vorsätzlich.

b) Zueignungsabsicht gem. § 249 Abs. 1

T müsste gem. § 249 Abs. 1 mit Zueignungsabsicht gehandelt haben. T wollte A dauerhaft von seiner Verfügungsgewalt ausschließen, damit er gedemütigt wird. T wollte A enteignen. Es kam ihr zwar primär auf die Demütigung an, jedoch ist die Einnahme einer eigentümerähnlichen Stellung erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen, sodass es ihr mittelbar gerade darauf ankam, sich die Uhr anzueignen. Sie hatte keinen Anspruch auf die Uhr und wusste das auch. Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

In Ermangelung an Rechtfertigungsgründen sowie Schuld- ausschließungs- und Entschuldigungsgründen, handelte T rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

T hat sich wegen eines einfachen Raubes gem. § 249 Abs. 1 strafbar gemacht. Die §§ 242 Abs. 1 und 246 Abs. 1 treten subsidiär zurück.

C. Strafbarkeit wegen Betrugs gem. § 263 Abs. 1

T könnte sich wegen eines Betruges gem. § 263 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem sie mithilfe der EC-Karte des A einen 50-Euro-Schein abhob.

I. Tatbestand

T müsste durch Täuschung über Tatsachen einen Irrtum hervorgerufen haben. Es ist kein Mensch erkennbar, in dem ein solcher Irrtum erregbar ist. Der Geldautomat kann sich mangels logischen Denkens nicht irren.

II. Ergebnis

T ist nicht wegen Betrugs gem. § 263 Abs. 1 strafbar.

D. Strafbarkeit wegen Computerbetrugs gem. § 263a Abs. 1 Var. 3

T könnte sich mit demselben Verhalten wegen eines Computerbetrugs gem. § 263a Abs. 1 Var. 3 strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

T müsste gem. § 263a Abs. 1 Var. 3 unbefugt Daten verwendet haben und dadurch das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs beeinflusst haben. T verwendete die PIN des A. Fraglich ist, ob sie diese Daten unbefugt verwendete. Der Begriff ist umstritten.

a) Subjektivierende Ansicht

Nach einer Auffassung müsste das Verwenden gegen den tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Berechtigten verstoßen. Als Berechtigter ist hier die B-Bank zu sehen, da diese den Datenverarbeitungsvorgang betreut. Die B-Bank macht sich gegenüber A ausgleichspflichtig, sodass die Verwendung durch T unbefugt wäre.

b) Computerspezifische Ansicht

Eine andere Auffassung fordert das Überwinden techni-

scher Hürden entgegen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Computers. T nutzte den Automaten jedoch bestimmungsgemäß und wäre demnach befugt.

c) Betrugsspezifische Ansicht

Eine weitere Auffassung fordert einen hypothetischen Betrug. Wäre der Computer ein Mensch, hätte T diesen über die Tatsache getäuscht, zur Auszahlung berechtigt zu sein. Dieser Irrtum wäre bei dem Personal von ihr erregt worden, sodass es zu einer Vermögensverfügung käme. Demnach wäre T auch unbefugt.

d) Stellungnahme

Gegen die zweite Auffassung sprechen der Sinn und Zweck sowie der gesetzgeberische Wille, die Norm zur Schließung von Strafbarkeitslücken zu verwenden, die gerade in den Fällen vorkommen, in denen ein Computer bestimmungsgemäß, unter Ausnutzung seines Mangels an logischem Denken, genutzt wird. Somit ist das Tatbestandsmerkmal „unbefugt“ erfüllt. Durch die Eingabe der PIN ist der Datenverarbeitungsprozess des Geldautomaten so beeinflusst worden, dass Geld ausgegeben wurde.

e) Vermögensschaden

Es müsste gem. § 263a Abs. 1 ein Vermögensschaden entstanden sein. Gem. § 675u BGB ist die B-Bank dem A zum Ausgleich der 50 Euro verpflichtet. Gleichzeitig hat sie die 50 Euro an T verloren, sodass nach einer Gesamtsaldierung das Vermögen der B-Bank um 50 Euro geschmälert ist.

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

T handelte willentlich und wissentlich, mithin vorsätzlich.

2. Bereicherungsabsicht

T kam es gerade darauf an, sich mit einem Vermögensvorteil über 50 Euro zu bereichern. Diese 50 Euro sind die Kehrseite des Vermögensschadens und somit stoffgleich. T hatte keinen Anspruch und wusste über die Rechtswidrigkeit. T hatte Bereicherungsabsicht.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

T handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

T machte sich wegen eines Computerbetrugs gem. § 263a Abs. 1 Var. 3 strafbar.

E. Gesamtergebnis

T hat sich wegen eines einfachen Raubes gem. § 249 Abs. 1 und Computerbetrugs gem. § 263a Abs. 1 Var. 3 in Tateinheit gem. § 53 strafbar gemacht.

ANMERKUNGEN

Im ersten Tatkomplex erkennen Sie den Schwerpunkt im Rahmen der Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung. Dabei wählen Sie den möglichen Weg, mit der räuberischen Erpressung zu beginnen und bereits in der Vermögensverfügung abzugrenzen. Ihre Argumentation ist dabei fundiert und überzeugend.

Sehr schön ist, dass sie sämtliche in Betracht kommenden Qualifikationen prüfen und sich darüber hinaus mit den einschlägigen Ansichten auseinandersetzen.

Im zweiten Tatkomplex prüfen Sie umfangreich und überzeugend einen Computerbetrug und insbesondere das Merkmal „unbefugt“. Ihr detailliertes Verständnis zeigt die Anführung von § 675u BGB.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um eine sehr überzeugende Bearbeitung. Im Ergebnis ist Ihre Arbeit daher mit 16 Punkten (eine besonders hervorragende Leistung) zu bewerten.